

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

12.4.1868 (No. 87)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 12. April.

N. 87.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Beilage oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1868.

Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. März d. J. gnädigst bewogen gefunden:

an die Stelle des auf sein Ansuchen zur Domänenverwaltung verordneten Ministerialraths Kübler bei dem Finanzministerium den Ministerialrath Kilian bei diesem Ministerium zum Vorstand des Verwaltungsraths der Wittventasse für die Angestellten der Zivilstaats-Verwaltung zu ernennen;

den Oberamtsrichter Friedrich Heil von Engen, seinem Ansuchen gemäß, dem Kreisgericht Baden zur Verwendung im Sekretariat beizugeben.

Nicht-Amtlicher Theil.

Deutschland.

Karlsruhe, 11. Apr. Das in Nr. 23 des Regierungsblattes publizierte Pressegesetz enthält folgende Bestimmungen:

I. Titel Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ausübung der Gewerbe, welche sich mit der Presse oder mit Preßzeugnissen befassen, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§ 2. Der Postdebit kann nur solchen Druckschriften verweigert werden, deren Verbreitung durch dieses Gesetz untersagt ist.

§ 3. Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

II. Titel Von der Polizei der Presse.

§ 4. Wer eine Druckerei leiten und betreiben will, sei es als Inhaber des Geschäftes oder, wo dieses das Gewerbe nicht in eigener Person leitet, als Geschäftsführer desselben, muß bei Eröffnung oder bei Uebernahme des Geschäftes die Polizeibehörde hiervon Anzeige machen und das Lokal des Gewerbebetriebes, sowie jeden späteren Wechsel desselben angeben.

§ 5. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum gedruckt oder gewerbemäßig oder sonst durch Austheilung an Mehrere verbreitet werden, welcher nicht der Name des Druckers (§ 4) und die Angabe des Druckorts beigefügt ist.

§ 6. Mit dem Beginn der Austheilung einzelner Blätter oder Hefen einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift und ohne von jeder sonstigen Schrift, die nicht über 5 Bogen im Druck beträgt, hat der Drucker ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, welche auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der Hinterlegung ausstellt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

§ 7. Nach erfolgter Bekanntmachung der Beschlagnahme (§ 19 folg.) der strafgerichtlichen Beurtheilung (§ 16) oder des Verbots (§§ 9, 10 und 17) einer Druckschrift darf weder diese selbst verbreitet, noch ein Abdruck derselben veröffentlicht werden, auf welche sich die Anschuldigung oder Verurtheilung bezieht.

§ 8. Uebertretungen der in den §§ 4 bis 7 enthaltenen presspolizeilichen Vorschriften werden, vorbehaltlich der durch den Inhalt der Druckschrift etwa verwickelten Strafe, als Polizeibüßvergehen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. Sind die in § 5 geforderten, der Druckschrift beigefügten Angaben falsch, so ist eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu erkennen.

§ 9. In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr können Veröffentlichungen, welche die militärischen Interessen des Großherzogthums oder seiner Verbündeten gefährden, durch Polizeiverordnung verboten werden. Die Uebertretung des Verbots wird polizeilich an Geld bis zu 500 Gulden oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 10. Strafurtheile, welche wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift ergangen, müssen auf Anordnung des Gerichts unentgeltlich und ohne Zuzüge, Weglassungen oder Bemerkungen in dieselbe eingetragen werden. Die Einrückung hat innerhalb acht Tagen von Zustellung des Urtheils an den Drucker, oder, wenn während dieser Frist die Zeitung oder Zeitschrift nicht erscheint, in ihrer nächstfolgenden Nummer zu geschehen. Gegen den Drucker, der diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, können bis zur Erfüllung derselben Geldstrafen erkannt werden, deren Gesamtbeitrag 500 Gulden nicht übersteigen darf. Uebrigens kann das Gericht eine geeignete Veröffentlichung auf Kosten des Druckers anordnen.

§ 11. Eine Berichtigung oder Widerlegung der in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltenen Thatsachen muß der Drucker auf Verlangen der berechtigten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen unentgeltlich in den gleichen Theil der Druckschrift, mit der gleichen Schrift und in einer der nächsten beiden, nach Empfang der Entgegnung erscheinenden Nummern aufnehmen, vorausgesetzt, daß die Entgegnung von dem Einsender unterzeichnet ist, daß sie den Raum des berechtigten Artikels nicht erheblich übersteigt und keinen strafbaren Inhalt hat. Beanstandet der Drucker seine Verbindlichkeit zur Aufnahme der Berichtigung oder Widerlegung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Zuforderung die Einreichung des Amtsgerichts hierüber beantragen; dieselbe ist unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt. Wegen grundsätzlicher Nichtaufnahme ist von dem Amtsgericht auf Antrag der berechtigten eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 Gulden auszusprechen und

dieser der Erlass des für sonstige Veröffentlichung der Entgegnung gemachten Aufwands zuzuerkennen.

III. Titel. Von der Verantwortlichkeit und von der gerichtlichen Verfolgung wegen Preßvergehen.

§ 12. Bezüglich der Theilnahme und Verschuldung an Preßvergehen gelten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze, mit folgenden besonderen Bestimmungen:

§ 13. Die dem Urheber eines Preßvergehens gebrochte Strafe trifft auch folgende bei dem Erscheinen der Druckschrift theilhaftige Personen: 1) den Herausgeber (Redakteur), 2) den Verleger oder, wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Geschäftsführer, 3) den Drucker (§ 4). Haben jedoch diese Personen nicht vorsätzlich zur Verübung des Vergehens mitgewirkt, so können sie die Anklage an die vor ihnen Genannten oder an einen strafrechtlich haftbaren Verfasser verweisen, wenn Derjenige, an welchen die Anklage verwiesen werden soll, sich im Bereich der richterlichen Gewalt des Staates befindet oder zur Zeit der Verübung des Vergehens im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Ebenso können die in obiger Reihenfolge unter 2 und 3 genannten Personen die Anklage an die vor ihnen Genannten verweisen, wenn sie nachweisen, daß eine solche im Bereich der richterlichen Gewalt des Staates ist oder zur Zeit der Verübung des Vergehens im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Das Recht hierzu ist erloschen, wenn von demselben nicht in den in §§ 365 und 366 der Strafprozessordnung bezeichneten Fristen Gebrauch gemacht wurde. Die Verweisung auf eine voraus verantwortliche Person ist jedoch zu verwerfen, wenn letztere fälschlich vorgeschoben wurde. An der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der bei einem Preßvergehen theilhaftigen Personen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

§ 14. Keine der oben bezeichneten Personen kann als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen.

§ 15. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die strafliche Schrift in Verkehr gesetzt oder sonst verbreitet worden ist. Als Versuch gelten sie, wenn nach Vollendung des Drucks die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben.

§ 16. Jedes verurtheilende Erkenntnis kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben in Bezug auf alle mit Beschlag belegten, sowie diejenigen Exemplare ausprechen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitz des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfinden, oder von diesen sonst hinterlegt sind. Diese Anordnung kann wegen des straflichen Inhalts einer Druckschrift von dem Gericht auch dann verfügt werden, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Ebenso kann auch erkannt werden, daß die Blätter oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften oder Darstellungen bestimmt sind, hiezu unbrauchbar gemacht werden.

§ 17. Eine auswärtige Zeitung oder Zeitschrift kann durch das Ministerium des Innern bis auf die Dauer von zwei Jahren verboten werden, wenn keine der Personen, welche wegen eines durch dieselbe verübten Preßvergehens verurtheilt sind, dem wider sie erlassenen Urtheil Genüge leistet.

§ 18. Die Frist zur Verjährung der gerichtlichen Verfolgung einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung beträgt sechs Monate. Eine Unterbrechung dieser Verjährung gegenüber einer der verantwortlichen Personen wirkt auch gegen die Uebrigen. (Schluß folgt.)

Karlsruhe, 11. Apr. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 24 enthält (außer Personalnachrichten):

I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Groß-Handelsministeriums: a) Die Erbauung einer festen Brücke über den Rhein bei Düsseldorf betreffend. b) Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend, und zwar an Hrn. Materialist Julius Noog in Karlsruhe für das von ihm erfundene Verfahren, regenerirbares Pauspapier herzustellen; Hrn. Charles Louis Lardy, Professor an der Akademie zu Neuchâtel, für das von ihm erfundene neue System eines Telegraphenlabels mit erdharziger Basis und für die Maschine zur Fabrication desselben; Hrn. Friedrich Rötter von Amberg, Königreich Bayern, für die von ihm erfundene Fabrication von sogenanntem Brot aus Stimmer; Hrn. Heinrich v. May in Achern für einen von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen hermetischen Verschluß an irdenen Töpfen; und Hrn. Ludwig Tischbein, Ingenieur in Wien, für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstwirkende Malzbarre.

II. Dienstverlegung. Eine Richterstelle bei dem Amtsgericht Offenburg.

München, 9. Apr. Abgeordnetensitzung. Der Kriegsminister beantwortete gestern die von Stenglein bezüglich des bisher verschleppten Militärstrafprozesses und Strafrechts gestellte Anfrage dahin, daß der Gesegentwurf des ersteren bis Mai, der des letzteren bis zum Herbst vollendet sein werde, und daß, wie er hoffe, beide Gesegentwürfe noch in dieser Legislaturperiode zur Vollendung gelangen.

* **München, 10. Apr.** Ein Erlass des neuen Ministers des Innern, welcher den Verwaltungsbeamten die Grundzüge ihres Verhaltens vorzeichnet, enthält gewissermaßen das Programm des Gesamtministeriums. Die äußere Politik

erstrebt die Erhaltung der Selbstständigkeit des Königreichs nach jeder Richtung, loyale Erfüllung der Verträge mit Preußen, Vermeidung jeder un deutschen Politik, vertragsmäßige Ordnung derjenigen Beziehungen, worin die Interessen Bayerns mit den deutschen Gesamtinteressen zusammenfallen, und die Bewahrung Bayerns vor unheilvoller Isolirung.

München, 10. Apr. Die neue Disziplinar-Strafordnung des bayerischen Heeres berücksichtigt besonders die in Preußen bestehenden Disziplinarvorschriften, namentlich in Bezug auf die Bestimmungen für die Landwehr, damit eine möglichst große Einheitlichkeit der deutschen Heere erzielt wird.

Darmstadt, 9. Apr. (Frf. Ztg.) Die Differenz zwischen dem Divisionär Prinz Ludwig und dem Kriegsministerium wird ihre Ausgleichung dadurch finden, daß Oberst v. Jungensfeld das Kriegsministerium, Prinz Heinrich, zur Zeit Oberst in Berlin, die Reiterbrigade erhält, und Prinz Ludwig dann seine Stelle als Divisionär wieder übernimmt.

Darmstadt, 9. Apr. (Frf. Ztg.) Nach einem nunmehr mit den Ständen vereinbarten Nachtrag zu dem gegenwärtig in Kraft bestehenden Finanzgesetz ist die im Großherzogthum eingeführte neue Einkommensteuer für die beiden letzten Quartale I. J. zur Erhebung zu bringen. Außerdem aber wird vom 1. April I. J. an ein Zuschlag auf alle direkten Steuerarten von einem Heller auf den Gulden Normalsteuerkapital erhoben werden, so daß beispielsweise Derjenige, welcher im I. Quartal I. J. an solchen Steuern 40 fr. monatlich zu entrichten hatte, für die übrigen 3 Quartale 50 fr. monatlich zu zahlen haben wird. Der Ertrag der Einkommensteuer ist auf etwa 175,000 fl., die Steuererhebung auf ungefähr 600,000 fl. berechnet, wodurch sich die auf das laufende Jahr zu erhebenden direkten Steuern von 2,947,799 fl. auf 3,722,799 fl. erhöhen.

Wiesbaden, 8. Apr. Der „Rhein. Kur.“ schreibt: „Heute Mittag ist der Vertrag unterzeichnet worden, wonach die Regierung die von der Kurhaus-Gesellschaft gemachten Anerbietungen annimmt. Danach wird also das Spiel bis zum 31. Dezember 1872 fortgesetzt werden dürfen; die Gesellschaft zahlt nach statutengemäßer Amortisation ihrer Aktien 50 Prozent des Reingewinns zur Bildung eines Kurfonds für Wiesbaden-Ems bis zum Ablauf von 1 Million Thaler und behält das Eigenthumsrecht ihrer Mobilien. An der Genehmigung des Vertrags Seitens der Staatsregierung und der Generalversammlung der Aktionäre ist nicht zu zweifeln. Hr. Woblers hatte gestern noch Anstand genommen, die in der letzten außerordentlichen Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen anzunehmen, ließ jedoch heute seine Bedenken fallen.“

Gotha, 9. Apr. J. Berthes' geographische Anstalt erhielt aus Bergen die Meldung, daß die deutsche Nordpol-expedition in 4 Wochen nach dem Norden abgehen wird.

Leipzig, 9. Apr. Der thüringische Korrespondent der „Deutschen Allg. Ztg.“ meldet, angeblich aus zuverlässiger Quelle, daß einige thüringische Kleinstaaten wegen einer Accession an Preußen mit diesem demnächst in Vertragsverhandlungen treten würden.

* **Hamburg, 9. Apr.** In der gestrigen Bürgerschaftssitzung wurde der Antrag des Senats auf Revision der Verfassung angenommen und die betreffende Kommission gewählt. Dieselbe besteht aus den Hh. Halben, Dr. Wolff-John, Dr. May und Casse. Der Antrag des Senats, betreffend die Konvention mit England wegen des literarischen Eigenthums, wurde definitiv angenommen.

□ **Berlin, 10. Apr.** Einige Blätter sprechen von Differenzen, welche zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundsrath entstanden seien. Namentlich wird behauptet, die Vertreter mehrerer Bundesstaaten hätten über eine zu eilige Betreibung der Verhandlungen des Bundesraths Beschwerde geführt. In hiesigen politischen Kreisen bezeichnet man alle derartigen Behauptungen als grundlos. — Bei der Verathung des Entwurfs einer Bundes-Gewerbeordnung sind allerdings mannichfache Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Dieselben haben aber auf dem Boden der realen Verhältnisse und Interessen ihre Ausgleichung gefunden. Der Entwurf war für geübliche Modifikationen empfänglich. Es konnte nicht seine Bestimmung sein, mit einer theoretischen Gesetzgebung rücksichtslos nivellirend über die große Verschiedenheit der im Bundesgebiet bestehenden gewerblichen Zustände und Einrichtungen hinwegzuschreiten. — Wie verlautet, ist der hochbetagte Chef-Präsident des ostpreussischen Tribunals, Geh. Rath Dr. v. Zander, um seine Verjegung in den Ruhestand eingekommen. Die Gerichte vom Ausscheiden des kommandirenden Generals des 1. Armeekorps, Generals der Infanterie Vogel v. Falkenstein, bezw. von einer Aenderung seiner Stellung entbehren jedes tatsächlichen Anhaltspunktes.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 8. Apr. (Frf. Ztg.) Was geschieht künftig in Oesterreich, wenn ein König oder eine Königin aus

dem Kloster entweicht? Oder wenn ein niedriger Geistlicher Ansichten von der Kanzel verkündigt, die zwar seiner Gemeinde, aber nicht seinen Vorgesetzten gefallen, oder wenn er mit Protestanten „verdächtigen“ Umgang pflegt, „keiserliche“ Bücher und Zeitschriften liest, ja sogar selbst heterodoxe Artikel durch die Presse veröffentlicht? Wenn er dann, anstatt sich demuthsvoll dem Urtheil des Bischofs zu unterwerfen, sich der ihm zuerkannten Strafe nicht unterzieht, vielleicht sogar, auf die Liebe seiner Gemeinde sich stützend, der Absetzung trotzt? Oder wenn ein Geistlicher, ein Mönch oder eine Nonne gar zum Protestantismus übergeht und im Ausland (benn in Oesterreich ist das nach den neuen „liberalen“ Gesetzen noch nicht erlaubt) fröhlich heirathet und dann nach Oesterreich zurückkehrt? Der Entscheidung dieser und ähnlicher Fragen haben unsere Bischöfe mit Herzlophen entgegen, und deshalb richteten sie an den Fürsten und Ministerpräsidenten Auersperg die bekannte Adresse, worin sie um Auskunft über die Tragweite des Grundgesetzartikels baten, der da lautet: „Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.“ Die Bischöfe sagen: „Alles, worüber die Kirche kraft der von Gott empfangenen Sendung urtheilt, liegt jenseits des Gebiets der Staatsgewalt und berührt sie nur in den seltenen Fällen, in welchen sie um Hilfe zur Vollstreckung des Spruches angegangen wird.“ Bisher stand eben die kaiserliche Polizei und die kaiserliche Gendarmerie den Bischöfen zur Verfügung, um ihre Machtprüche durchzuführen.

Die Antwort des Ministerpräsidenten beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Bischöfe auf die Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu verweisen, welche den verschiedenen Konfessionen die Freiheit zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten gewährt, und damit auch der katholischen Kirche in Beziehung auf ihre inneren Angelegenheiten die erforderliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit zusichere. Auf das Schreiben der Bischöfe ist das allerdings eine ausweichende Erwiderung; aber die Frage, ob und wie weit die in den Art. 11 und 16 des Konfessionsbats den Bischöfen eingeräumte Gerichtsbarkeit über den niederen Klerus sich mit dem Art. 1 des Gesetzes über die richterliche Gewalt vereinbaren lasse, ist damit nicht entschieden. Die Bischöfe haben nicht den Muth gehabt, eine Erklärung über diese Frage zu provozieren, oder auch nur ihre Ansicht und Willensmeinung in Betreff derselben offen auszusprechen; und die Regierung mag von ihrem Standpunkt aus ganz Recht haben, die Frage, ob die Bischöfe auch fernerhin Gefängnisstrafen und Amtsentsetzungen verhängen dürfen, an sich heran- und es darauf ankommen zu lassen, ob sich ein Fall ereignen wird, der eine Intervention von ihrer Seite provozieren dürfte. Sie wird also dann darüber zu entscheiden haben, ob auch Gefängnisstrafen u. s. w. ebenfalls zu den „inneren Angelegenheiten“ der Kirche zu zählen seien.

Wien, 9. Apr. Die Verhandlungen über den Handelsvertrag mit England sind beendet; es erübrigt nur noch die Vorlage der „Nachtragskonvention“, in welche ihre Resultate gebracht sind, an die Vertretungskörper der beiden Reichshälften. Ihr Inhalt bietet nur nach einer einzelnen Richtung hin etwas Neues, insofern er für bestimmte Waarenkategorien die Gewichtszölle des österreichischen Tarifs durch (optative) Werthzölle ersetzt. Denn im Uebrigen wird England lediglich der Begünstigungen theilhaftig, welche in dem unmittelbar vorher abgeschlossenen Vertrag dem Zollverein eingeräumt sind. Der österreichisch-englische Vertrag tritt mit dem 1. Juni 1868 in's Leben.

Wien, 10. Apr. Die „N. Fr. Pr.“ meldet: Der von der Generalkommission ausgearbeitete Wehrgesetzentwurf stellt als erstes Prinzip die allgemeine Wehrpflicht auf. Die Dienstpflicht im Heere beginnt im 20. Lebensjahr und endet im 30., bei der Kriegsmarine im 32. Lebensjahr. Hievon entfallen beim Heere 5 Jahre auf die Linie, 5 Jahre auf die Reserve; bei der Kriegsmarine 5 Jahre auf die Linie und 7 auf die Reserve. Die Dienstpflicht in der Landwehr erstreckt sich bis zum 34. Lebensjahr; die Wehrpflicht im Landsturm vom 18. bis zum 40. Lebensjahr. Die bewaffnete Macht besteht aus Feldarmee, Landwehr und Landsturm.

Wien, 10. Apr. Auf den Oftersonntag war eine Arbeiterversammlung unter freiem Himmel in der Nähe von Wien anberaumt. Das Gesetz schreibt vor, daß Versammlungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden, der ausdrücklichen Erlaubnis der Behörde bedürfen. Diese Erlaubnis ist betreffenden Orts nachgesucht, aber verweigert worden. Der Fall macht Aufsehen, weil es das erste Mal ist, daß eine Versammlung unter freiem Himmel in Aussicht genommen worden.

Die Entbindung der Kaiserin, die nach den getroffenen Anstalten schon in den ersten Tagen Aprils erwartet wurde, dürfte erst gegen Ende des Monats erfolgen. Eine umfassende Amnestie ist vorbereitet.

Wesb, 10. Apr. Nach Mittheilungen des „Wesb. Lloyd“ über das Budget beträgt das Ordinarium 101,949,000 fl. Ausgaben und 101,498,000 fl. Einnahmen; es ergibt sich also ein Defizit von 451,000 fl. Das Erforderniß des Extraordinariums beträgt 27,656,000 fl. und die Bedeckung 37,690,000 fl., worunter 30 Millionen Gulden Eisenbahn-Anlehen. Der Finanzminister habe nämlich das ganze Anlehen an mehrere Wiener Bankiers, Rothschild, Schey und Andere, zu günstigeren Bedingungen begeben, als die von Paris aus angebotenen waren.

Serbien.

Belgrad, 9. Apr. Die Türkei rüft an der serbischen Grenze.

Schweiz.

Genf, 8. Apr., Abends. (Bund.) Die Meister beschloffen in ihrer so eben beendigten Generalversammlung die Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden und die Erhöhung der Arbeitslöhne um 10 Proz. Diese Beschlüsse werden Camperio übermittelt, welcher sie den Arbeitern vorlegen

wird. Abends 10 Uhr haben die Delegirten der Arbeiter in Gegenwart Camperio's und Gögg's die gemeldeten Auerbietungen der Arbeitgeber angenommen. Sobald morgen die betreffenden Sektionen der Arbeiter die Beschlüsse ihrer Delegirten ratifizirt haben werden, erscheint eine Proklamation Camperio's, welche den Strike für beendet erklärt.

Genf, 9. April, Abends. (Bund.) So eben wird folgende Proklamation angehängt:

Die Delegirten der Patrone haben dem Departement mittelst eines von ihnen gezeichneten Schreibens die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Wiedereröffnung der Werkstätten möglich ist. Diese den Arbeiterdelegirten mitgetheilten Bedingungen sind von denselben angenommen worden. Demgemäß ist beschlossen, daß die Arbeiten in sämtlichen Ateliers von Montag den 13. April an wieder aufgenommen werden.

Die wohlwollenden Beziehungen, welche stets zwischen Meistern und Arbeitern bestanden, werden durch die überstandene Krise, welche Dank den Freiheiten, die unser Land genießt, ruhig und friedlich beendet wurde, nur noch mehr befestigt werden. Es lebe die Eidgenossenschaft! Es lebe die Republik Genf! — Genf, 9. April 1868. Der mit dem Departement der Justiz und Polizei betraute Staatsrath: Ph. Camperio.

Italien.

Rom, 8. Apr. Das „Giorn. di Roma“ kündigt die Ankunft des Kanonikus Dom Margotti, Direktors der „Unita Cattolica“, an, welcher 49,772 Fr. und kostbare Gegenstände für den Peterspennig mitbringt. Das genannte Blatt hat seit 1860 mehr als 3 Millionen Franken, ohne die kostbaren Gegenstände zu rechnen, nach Rom eingesandt.

Aus Rom, 9. Apr., wird gemeldet, daß der Papst diesmal, wie alljährlich, das Ceremoniell der Charwoche mitmachen wird. Man spricht von der nahe bevorstehenden Wiederaufnahme von Verhandlungen in Rom über die Uebertragung eines Theils der römischen Schulden auf Italien.

Rom, 9. Apr. Der Papst hat vom Balkon der Peterskirche die feierliche Segenspendung *orbi et orbi* ertheilt. Dann wusch er 13 Priestern die Füße und bediente sie bei Tische. Eine große Zahl Fremder wohnte der Feierlichkeit bei. In der Stadt herrscht die größte Ruhe.

Frankreich.

Paris, 9. Apr. (Köln. Z.) Paris soll jetzt in halben Bewaffnungszustand gesetzt werden. Man giebt nämlich gegenwärtig die Kanonen, mit welchen die Wälle desselben versehen werden sollen, und läßt die Zugbrücken für die verschiedenen Thore anfertigen. Die Wallgräben, welche sich jetzt an den Thoren und Stellen, durch welche die Eisenbahnen in Paris einlaufen, unterbrochen waren, sollen vollständig ausgegraben werden, so daß der Eintritt in Paris in Zukunft nur vermittlest der Zugbrücken möglich ist. Diese Vorbereitungen scheinen übrigens nicht allein für den Krieg berechnet zu sein, sondern man hat dabei auch die Eventualität eines Aufstandes in Aussicht und will in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, Paris vom Weichbild gänzlich absperrern zu können. — Wie man nachträglich erfährt, haben in Dijon bei Gelegenheit der Revision der mobilen Nationalgarde (16. März) ebenfalls Unruhen stattgefunden. Das Zuchtpolizeigericht dieser Stadt verurtheilte nämlich vier Personen zu Geld- und Gefängnisstrafen, weil sie: „Es lebe die Republik!“ „Nieder mit dem Kaiserreich!“ und „Nieder mit der Mobilgarde!“ gerufen hatten.

In den Ost-Departements (dem Elsaß und Lothringen) ist die Aufregung wegen der Maßregel, welche der Kriegsminister Betreffs der Freiwilligenkorps zu nehmen für nöthig erachtet hat, im Zunehmen begriffen. Die Freiwilligen sind nämlich keineswegs geneigt, sich auf feste Zeit zu verpflichten, ihre Offiziere nicht mehr selbst zu wählen, sondern sie von der Regierung ernennen zu lassen, und sich überhaupt den Befehlen des Kriegsministers zu fügen. Ein großer Theil der schon bestehenden Gesellschaften hat die Absicht, sich aufzulösen. Das Freiwilligenkorps von Besançon soll bereits den Beschluß gefaßt haben, dieses zu thun. — Aus Rom wird jetzt bestätigt, daß Italien nach stillschweigender Uebereinkunft von seiner brüsten Erklärung zurückgekommen und nun nach wie vor entschlossen sei, den fälligen Zinsantheil der römischen Staatsschuld zu zahlen.

Paris, 9. Apr. Die „Patrie“ widerlegt das Zeitungsgerücht von einer Reise, welche die Kaiserin, in Begleitung des kaiserl. Prinzen, nächstens nach Rom antreten würde, wozu bereits Vorbereitungen in dem Hafen von Toulon im Gang seien. — Die „France“ erklärt, daß der von einem englischen Blatt mitgetheilte angebliche Brief, den der Papst an Kaiser Franz Joseph geschrieben haben soll, unecht ist. — Der dänische Kriegsminister, General Raaskoef, ist vorgestern in Paris angekommen. Er hat gestern eine Unterredung mit Marschall Niel gehabt, und das Artilleriemuseum besucht. Hr. Raaskoef wird sich in einigen Tagen nach London begeben.

Der päpstliche Nunzius wurde, wie die „Presse“ meldet, heute von dem Kaiser und der Kaiserin empfangen. Es handelte sich um eine Besprechung wegen der Feierlichkeiten, welche gelegentlich der ersten Kommunion des kaiserl. Prinzen stattfinden sollen. — Dem „Journ. de Paris“ zufolge glaubt man in gewissen politischen Kreisen, daß die Reise des Hrn. v. Malare nach Paris vielleicht in Beziehung stehen dürfte zu dem Projekt einer vollständigen Räumung des päpstlichen Gebiets von Seiten der französischen Truppen mittelst gewisser Garantien, die dem heil. Stuhl von der italienischen Regierung gegeben werden. — Rente 69.10, Cred. mob. 265, ital. Anl. 49.05.

Paris, 10. Apr. Der „Constitutionnel“ erwähnt der verschiedenen Dementis aus Berlin und Kopenhagen gegen irgend eine Intervention auswärtiger Mächte in die preussisch-dänischen Unterhandlungen, sowie gegen den politischen Charakter der Reise des dänischen Kriegsministers, und fügt dann in Bezug auf Letzteren bei: „Somit fallen alle Unterstellungen zusammen, zu denen diese Reise Anlaß

gegeben hatte.“ — Laut Briefen, die dem „Journ. de Paris“ aus Rom zugehen, zeigt der heil. Stuhl verständliche Gesinnungen bezüglich der Reformen, die in Wien vorgenommen werden. Gewiß werde er sich nie mit denselben einverstanden erklären, doch werde er sie wahrscheinlich erdulden. Jedenfalls sei keine Rede von einer Abberufung des päpstl. Nunzius. — Nach der „France“ soll Kardinal Andrea gefährlich krank und auch der Kardinal Bonaparte leiden sein. — Der „France“ zufolge hatte man gestern bei dem üblichen Empfang der Mitglieder des diplomatischen Korps von Seiten des Minister des Auswärtigen die Bemerkung gemacht, daß Marquis v. Moustier sich ganz ungewöhnlich lange mit Hrn. v. d. Solz unterhielt. — Die „France“ tritt der Ansicht bei, daß Frankreich nicht entwaffnen könne, so lange nicht andere Staaten mit einer Entwaffnung begonnen haben. Uebrigens meint sie, die Rüstungen Frankreichs seien durchaus nicht geeignet, die anderen Staaten zu beunruhigen. Nur den bösen Absichten könnten sie ein Strich durch die Rechnung sein.

Paris, 11. Apr. Wie der „Moniteur“ meldet, sind die Wähler in den Departementen Unter-Seine, Earn und Dordogne auf den 2. Mai behufs der Neuwahl dreier Deputirten zum Gesetzgeb. Körper einberufen. — Wetter sehr kalt.

Spanien.

Madrid, 8. Apr., Abends. Der Kongreß hat das Budget angenommen und sich bis auf Montag vertagt. Die mit Prüfung des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen Spanien und Preußen beauftragte Kommission hat sich diesen Abend versammelt. Sie hat einen günstigen Bericht erstattet. — Der Ministerpräsident ist vollkommen wieder hergestellt.

Belgien.

Brüssel, 10. Apr. Das „Echo du Parlement“ theilt mit, daß neue Ruhestörungen in dem Kohlenrevier von Charleroi vorgefallen sind. 200 Arbeiter aus Taminies zwangen die Arbeiter von Falissoles, die Arbeit einzustellen. Auch in Nivelais fanden Ruhestörungen statt; die Ruhestörer wurden von dem zum Schutz der Arbeiter entsendeten Truppen zerstreut.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 8. Apr. Der Finanzminister sagt in der Ausführung, mit welcher er das Budgetprojekt für 1868 dem Kaiser vorlegt: „Die Mindertheil des vergangenen Jahres bewirkte eine Vermehrung der Ausgaben; bei einer guten Ernte wäre das Defizit unbedeutend gewesen.“ Schließlich folgt der Minister, er werde, dem Willen des Kaisers Folge leistend, alle Mittel anwenden, um die begonnenen Eisenbahn-Linien zur Vollendung zu bringen.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 9. Apr., Abends. Die Minister des Aeußern, der Finanzen, des Krieges und des Innern haben ihre Demission eingereicht; der König hat dieselbe noch nicht angenommen.

Lebanteppost.

Athen, Die Briefe des Athener „Times“-Korrespondenten enthalten jederzeit bemerkenswerthe Aufschlüsse über die dortige Lage, und so theilen wir denn auch aus seinem neuesten, vom 17. v. M. datirten Schreiben das Wichtigste mit. „In der politischen Atmosphäre der Hauptstadt — sagt er — herrscht scheinbar Ruhe, dafür aber eine gesteigerte Agitation im übrigen Land. Angesichts der bevorstehenden Wahlen haben sich nämlich die Stellenjäger genöthigt gesehen, von der Hauptstadt nach der Provinz auszuwandern. Die neue Kammer wird der Regierung wahrscheinlich namhafte Angelegenheiten bereiten. Es dürften sich nämlich nicht weniger als 60 Erminister um Sitze in ihr bewerben, und 40 darunter dürfte es auch gelingen, gewählt zu werden. Unter ihnen wahrscheinlich 8, welche früher Premieres gewesen. Angenommen nun, daß jeder dieser Erminister nur einen politischen Freund, und jeder der Expremieres deren 5 in der Kammer besitze, so gäbe es in ihr eine Truppe von 110 politischen Guerrillas, die unter 6 Generalen und 40 Hauptleuten gegen die Regierung fechten, oder doch intrigieren werden. Bei den wichtigsten Abstimmungen dürften nicht 30 unabhängige Mitglieder zugegen sein, und demzufolge würde das Ministerium, um sich zu halten, nothgedrungen Allianzen mit einer gewissen Anzahl jenseitstestamentlicher Guerrillas eingehen müssen. Mittlerweile offenbart sich, wenn auch nicht gerade die politische Weisheit, doch die moralische Kraft des griechischen Volkes durch die Ausdauer, mit welcher der Aufstand in Kreta unterhalten wird. Noch ist keine unmittelbare Aussicht auf eine Beendigung der Feindseligkeiten vorhanden. Die Pazifikation der Insel liegt gar nicht mehr in der Macht der türkischen oder griechischen Regierung, es müßten denn diese beiden — was am allerwenigsten zu erwarten steht — ehrlich und unmittelbar zu diesem Zweck miteinander in Unterhandlung treten. Viel könnten die europäischen Mächte erwirken, wenn sie öffentlich erklären wollten, daß sie den Griechen zu einer Annexion Kreta's niemals beifällig sein werden. Rußland allein jedoch könnte die Initiative ergreifen, um dem Kampf auf der Insel ein Ende zu machen; denn es kennt die Bedingungen, die für beide kriegsführende Theile annehmbar wären; einer russischen Einmischung würden sich die Griechen noch am ehesten fügen, und schließlich würde auch Großbritannien sich herbeilassen, gemeinsam mit den übrigen Mächten das zu garantiren, was die beiden Kriegführenden auf Rußlands Vorschlag behufs Erhaltung des Friedens acceptirt hätten. Fremde Einmischung oder ein Krieg zwischen Rußland und der Türkei könnte allein Griechenland aus der Verlegenheit retten, in die es durch das Kabinet Rumunduros gestürzt worden sei.“

Athen, 4. Apr. Im Peloponnes sind die Telegraphenbrüche abgebrochen, so daß die Regierung ohne Nachrichten ist. — Der Leibarzt König Otto's, Dr. Liebermayer, ist gestorben.

Konstantinopel, 4. Apr. Es geht das Gerücht, Aristides Baltazzi sei zum Minister ernannt.

Cefu, 9. Apr. Bei den Wahlen auf den Ionischen Inseln siegte die Oppositionspartei, welcher ungefähr drei Viertel der neuen Deputierten angehören.

Alexandria, 6. Apr. General Napier besetzte am 21. März Kat; er hoffte am 2. April Magdala zu erreichen, wo Theodor sich augenblicklich aufhält.

Amerika.

Neu-York, 9. Apr. Die Vertheidigung des Präsidents bestritt die Annahme, daß die Tenure of Office Bill auf den Fall Stanton's anwendbar sei.

Baden.

Karlsruhe, 9. Apr. Dem „Central-Verordn.-Bl.“ Nr. 5 entnehmen wir folgende Bekanntmachung des Großh. Justizministeriums vom 17. v. M., die Bestimmungen der Beamten des bürgerlichen Standes betreffend: „Nach der höchsten Entscheidung aus Großh. Staatsministerium vom 22. Mai v. J. und nach §§ 8 und 9 der Vollzugsverordnung Großh. Handelsministeriums vom 26. Dezember v. J. sind die Pfarrämter zu portofreier Verwendung von Briefen und Akten nur in beschränkter Weise, nämlich nur dann ermächtigt, wenn die Sendung an eine Staatsstelle gerichtet ist. Staatsstellen in diesem Sinne sind aber die Pfarrämter nicht; es sind darum Sendungen der Pfarrämter unter sich stets portoflichtig. Um aber zu bewirken, daß die zwischen den Pfarrämtern als Ständesbeamten nöthige Korrespondenz in Staatsdienst-Angelegenheiten gleichwohl portofrei geschehe, genügt es, daß das absendende Pfarramt die Sendung an das Amtsgericht des Empfangsortes richtige beifügt der Abgabe an das Pfarramt, für welches die Sendung bestimmt ist; dabei muß der Name der abwesenden Behörde am oberen Rande und die Bezeichnung „Staatsdienstliche“ in der untern linken Ecke der Adressseite beigefügt werden (§ 7 der angeführten Vollzugsverordnung). Die Adressen sind mithin so einzurichten: Von dem Pfarramt N. . . An das Großh. Amtsgericht N. . . (zur Abgabe an das Pfarramt N. . .) Staatsdienstliche.“

Staatsdienstliche Angelegenheiten der hier erwähnten Art sind die Nachrichten über die außerhalb des Wohnortes der Beteiligten vorkommenden Tausen, Eheschließungen und Verordnungen, welche der dabei funktionirende Pfarrer dem Paarere des Wohnortes mitzutheilen hat.“

Karlsruhe, 11. Apr. Die Direktion der Großh. Verkehrsanstalten hat in ihrem heute erschienenen Verordnungsblatt folgende Bekanntmachung erlassen. Portofreiheit und Portovermäßigung für die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten betr.: „Mit Genehmigung Großh. Handelsministeriums werden nachstehende Bestimmungen über den Postverkehr der im aktiven Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten getroffen: Die in Reich und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, die Invaliden im Invalidenkorps mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Befoldungsverhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder genießen für ihre Person im Umfang des Großherzogthums folgende Portovergünstigungen: 1) Für gewöhnliche Briefe an die Soldaten u. kommt, insofern diese Briefe als Soldatenbriefe. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sind und das Gewicht von 4 Loth nicht übersteigen, ein Porto nicht in Ansatz; 2) für an Soldaten u. gerichtete Postanweisungen über Beträge bis 8 fl. 45 kr. einschließlich beträgt das Porto 3 Kreuzer ohne Unterschied der Entfernung. Dieses Porto muß in allen Fällen vorausbezahlt werden; 3) für die an Soldaten u. adressirten Pakete ohne Werthdeklaration bis zum Gewicht von 6 Pfund einschließlich kommt ein ermäßigtes Porto von 7 Kreuzern ohne Unterschied der Entfernung in Anwendung, sofern nicht nach dem Tarif (1 bis 3 Pfund im Inland) der Betrag von 6 Kreuzern zu erheben ist. Für Nach- oder Rücksendung kommt ein weiteres Porto nicht in Ansatz. Die unter 2 bezeichneten Postanweisungen, sowie die Begleitbriefe (Begleitadressen) zu den unter 3 gedachten Paketen müssen ebenfalls mit der Aufschrift „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein. In den Frachtkarten ist das ermäßigte Porto durch das zu unterstehende Wort „Soldat“ vor dem Namen des Empfängers zu begründen.

Alle Postsendungen von Soldaten u., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militärpersonen noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung. Sendungen, welche a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, b) den Vertrieb eines von einer Militärperson herausgegebenen Werkes, c) in ausschließlichen gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militärperson gerichtet sind, d) die Zustellung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch. Der Vollzug vorstehender Verordnung wird auf den 1. M. festgesetzt. Es treten daher mit diesem Tag die Bestimmungen über die Portovergünstigung für die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten außer Gültigkeit.

Karlsruhe, den 3. April 1868. — Direktion der Großh. Verkehrsanstalten. B. v. D. Poppen.“

Sforzheim, 10. Apr. Bei dem von hier nach Wildbad definitiv gelegten Geleise der württembergischen Enzthal-Bahn ist die Lagerung des Geleises an verschiedenen Stellen nach einem neuen System ausgeführt, wovon unseres Wissens auch auf der vorjährigen Pariser Universalausstellung Proben im Modell ausgestellt waren. Statt auf hölzernen Querschwellen sind nämlich die Schienen auf vier-eckigen Steinunterlagen, welche nahezu Würfelform haben, so befestigt, daß die Schienen nach der Diagonale der quadratischen Grundfläche zu liegen kommen. — Heute bedeckte Schnee Wald und Feld und bildete derselbe so einen eigenthümlichen Kontrast mit dem Blüthenweiß, das hier theilweise schon bei frühprossenden Obstbäumen zu sehen ist. Des verpöhten Gastes Verbleiben war aber nicht lange.

Mannheim, 10. Apr. (N. B. v. S. S. S.) Dem Mannheimer Markt soll diesmal eine weitere Ausdehnung dadurch gegeben werden, daß neben dem Pferdemarkt ein größerer Rindviehmarkt abgetheilt und mit diesem erstmals ein Farrenmarkt verbunden sein wird; außerdem werden, ebenfalls zum ersten Mal, am diesjährigen Markt größere Pferdeerennen und Zugproben für Pferde

dahier stattfinden. Bei Ausführung dieser Unternehmungen werden folgende Mittel zur Anwendung kommen:

1) Es werden 26 Prämien für die schönsten Zuchtfarren im Betrag von 1040 fl., 22 Prämien für vorzügliche Kühe und Kinder im Betrag von 660 fl., und ein Ehrenpreis der Stadtgemeinde Mannheim für die schönste Sammlung von Zuchtvieh, bestehend in einem silbernen Pokal im Werth von 300 fl., vertheilt werden. Zu diesen bedeutenden Preisen tragen bei das Großh. bad. Handelsministerium 1000 fl., die Gemeinde und der landwirtschaftliche Bezirksverein Mannheim ebenfalls 1000 fl. Außer diesen Prämien, welche den Händlern in Aussicht stehen, genießen dieselben auch noch freien Rücktransport des hier nicht verkauften Zuchtviehs auf den Großh. badischen Eisenbahnen.

2) Mit dem Markt wird wieder eine Verlosung verbunden sein und zwar als zweite Abtheilung der Lotterie, zu welcher 55,000 Loose à 1 fl. per Stück abgesetzt worden sind. Für diese zweite Verlosung bleiben, nachdem auf die erste 38,000 fl. verwendet worden, nach Abzug der Unkosten noch verfügbar 9500 fl., wofür 220 Gewinne (darunter 40 Stück Rindvieh im Werth von etwa 6000 fl.) angekauft werden. Die übrigen 180 Gewinne bestehen in 25 landwirtschaftlichen und häuslichen Maschinen und Geräthen im Werth von 124 fl. und in 155 kleineren Preisen (Uhren, Silberwaaren u.) im Betrag von 2260 fl.

3) An Preisen für Rennen und Zugproben sind ausgesetzt: Für Trabreiten 1 Preis von 75 fl. und 1 Preis von 25 fl., für Flachrennen 1 Preis von 250 fl., für ein kleineres Jagdrennen ein Preis von 300 fl., für ein größeres Jagdrennen 1 Preis von 400 fl. nebst einem Ehrenpreis, gestiftet von Damen der Stadt Mannheim. Für Zugproben sind 3 Preise bestimmt, der erste von 50 fl., der zweite von 30 fl., der dritte von 20 fl. Die Gelder zu diesen Preisen sind theils von dem Gemeinderath in Mannheim bewilligt, hauptsächlich aber durch freiwillige Zeichnungen dahier aufgebracht worden.

— **Mannheim**, 10. Apr. Der Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika betrug:

vom 1. Januar bis 31. März 1868	gegen 1867:
aus Baden	279,303 fl. 218,296 fl.
aus der bayrischen Palz	86,581 fl. 127,726 fl.
Zusammen	365,884 fl. 346,022 fl.

Vermischte Nachrichten.

— **Heidelberg**, 9. Apr. (Heidelb. Journ.) In der gestern hier abgehaltenen Plenarversammlung des Schützenvereins wurde beschlossen, für das vom 17. bis 21. Mai in Baden-Baden stattfindende Kreischießen eine Gabe im Werth von 30 fl. zu geben. Für das dritte deutsche Bundeschießen, welches in diesem Jahr in Wien stattfindet, wurde eine Gabe im Werth von 100 fl. bestimmt.

— Das **Mannheimer Hoftheater**, das einen Bassänger bedarf, hat zu dem Zweck einen provisorischen Vertrag mit Hrn. Kögler, zuletzt in Basel, abgeschlossen. Er gefiel als Kardinal in Galeotti's „Jubin“. Sein Vertrag wird definitiv gemacht, wenn er auch in der zweiten Rolle, Marcel in den „Hugenotten“, gefällt. Jetzt ist es der Bühne dann noch an einer dramatischen Sängerin.

— In **Lauderbach** ist ein Hoftheater bei dem Dekan und Stadtpfarrer Dr. Kombar seine sehr werthvolle Naturaliensammlung nach dem vortrefflich eingerichteten Schränken dem dortigen Gymnasium zum Geschenk gemacht.

— **Konstanz**, 10. Apr. Letzten Dienstag wurde die Abend-schule für die Handelsschüler für kurze Zeit geschlossen. Hr. Redakteur Schulte hielt einen äußerst interessanten und lehrreichen Vortrag über „Steinbock“, welcher die Aufmerksamkeit der anwesenden Komiteemitglieder und der zahlreich erschienenen Schüler über eine Stunde festsetzte. Im Lauf des Sommers sollen verschiedene Vorträge, namentlich mit Berücksichtigung der Handelswissenschaften, gehalten werden.

— **Landau**, 6. Apr. (P. S. S.) Durch Kriegsministerial-Erlassung ist — in Folge der Demolirung und Einlegung der Außen- und Vorwerke am äußern Glacis der Festung — die Zurückführung der Grenze des Festungsraysons festgesetzt und genehmigt worden; durch diese künftige neue Abgrenzung des Festungsraysons fällt der Ort Dürckheim außerhalb des Rayons.

— **Augsburg**, 7. Apr. Kommen Montag den 13. d. wird dahier in dem Saal des Kohlgartens der Verbandstag deutscher Konsumvereine gehalten werden. Bis jetzt sind zwischen 50 und 60 Vereine in dem Verband geeinigt, die mit einander einen jährlichen Umsatz von etwa 1/2 Mill. Gulden bewerkstelligen. Man erwartet eine zahlreiche Besichtigung des Verbandstages, da die Tagesordnung für die Vereine viel Interessantes bieten wird. Als Gegenstände der Beratung sind vorläufig in Aussicht genommen: 1) Die Frage des gemeinschaftlichen Waarenbezugs; 2) die Fortbildung und Nachtheile eigener Bäckereien und Schlächtereien; 3) die Mißbräuche, welche in der Markengirulation vorkommen; 4) gemeinsame Schritte zur Erhebung eines zweckmäßigen Genossenschaftsgesetzes für die süddeutschen Staaten.

— **Würzburg**, 4. Apr. (N. B. S.) Den Ruf als Professor der Botanik an die hiesige Universität hat Professor Dr. Sachs in Freiburg angenommen und wird seine Lehrtätigkeit am 1. Oktober beginnen.

— **Würzburg**, 8. Apr. (N. B. S.) Vorgefien tagte dahier die Konferenz des deutschen Dienstmänn-Expres-Verbandes, bei welcher Augsburg, Nordlingen, Ulm, Bayreuth, Straubing, Landshut, Regensburg, Mainz, Frankfurt a. M., Mannheim, Ansbach, Hof, Bamberg, Nürnberg, Darmstadt, Schweinfurt, Kitzingen, München und Würzburg vertreten waren. Es wurde beschlossen, an die betreffenden Post-, Bahn- und Telegraphenämter eine Petition einzurichten um Uebertragung der Beforgung von Koffern und Gepäck der Reisenden an den Bahnhöfen, sowie der Zustellung der telegraphischen Depeschen an die Adressaten, an die betreffenden Dienstmänn-Institute, wie Solches bereits in Darmstadt und Jungsstadt geschehen ist. Ferner wurde die Gründung eines eigenen Organs zur Besprechung der Dienstmänn-Angelegenheiten beschlossen. Als Vorort für 1868 wurde Würzburg bestimmt.

— **Wien**, 8. Apr. Die Generalversammlung der Schillerstiftung gelangte schon gestern zum Schluß. Die Vermehrung der Zweigstiftungen soll eifrig angestrebt werden, so daß wenigstens jede deutsche Stadt mit mehr als 25,000 Einwohnern eine solche erhalte. Das Prinzip der Offenheit soll künftig insofern gewahrt werden, daß die Namen aller von der Schillerstiftung unterstützten Schriftsteller genannt werden, nicht aber die Unterstützungsbeträge.

— **Wien**, 8. Apr. Die Tyroler Professoren Greuter und

Jäger sind für die Verdienste, welche sie sich als Mitglieder des österreichischen Abgeordnetenhauses durch ihre Vertheidigung des Konfessions und der „Rechte“ der katholischen Kirche erworben haben, von dem Papst zu „Geheimen Räten“ ernannt worden.

— **Wien**, 9. Apr. Die „Presse“ meldet: Der Handelsminister Plener sprach dem Verwaltungsrath der Südbahn mittelst Aufschrift sein Befremden über die Vermehrung der schwelenden Schuld der Südbahn und der Vertheilung von Superdividenden und Tantiemen, anstatt des Bestrebens, die Konsolidirung des Unternehmens herbeizuführen, aus. Es geht das Gerücht an der Börse, daß eine Herabsetzung der diesjährigen Dividende eintreten werde, was von der „Presse“ als eine mögliche Folge des von dem Minister ausgegangenen Mahnrufes bezeichnet wird.

— **Wien**, 9. Apr. Julie v. Cberggeny hat heute erklärt, daß sie sich des Rechts der Berufung gegen die Anklage begeben, und nimmt sonach die Schlussverhandlung definitiv am 22. Apr. ihren Anfang. Den Vorsitz wird Landesgerichtsrath Giuliani nehmen, die Anklage Staatsanwalt Schmeidl leiten, und zur Vertheidigung wurde Dr. Neuda gewählt.

— **Wien**, 9. Apr. Nachrichten aus Konstantinopel vom 7. April melden, daß der russische Gesandte, Graf Ignatieff, dort am Donnerstag via Varna erwartet werde.

— Im Lager von Ghafons werden Versuche mit einem neuen elektrischen Feldtelegraphen gemacht, dessen Eigenthümlichkeit darin besteht, daß der Draht nicht mehr auf Wagen, sondern auf Pferdebüden befördert wird. Er ist auf Rollen gewickelt und kann so in vollem Lauf verbracht werden. Es sind 36 Stabsoffiziere abkommandirt, um diesen Versuchen beizuwohnen.

— **Riga**, 9. Apr. Der Eisgang hat begonnen; 17 Schiffe sind bei Boldeaa eingelaufen. Die preussische Schoonerbrak „Sophie Pieper“, von Greifswald mit Ballast kommend, ist am 7. April bei Domes-Nach an eine Eishölle gestoßen und sofort gesunken. Die Mannschaft wurde geborgen und ist in Boldeaa angekommen.

— **London**, 9. Apr. Auch die letzten Zweifel über das Leben des berühmten Afrikaners David Livingstone sind seit heute früh geschwunden, wo der Empfang eines vom 4. Febr. datirten Briefes des englischen Konsuls in Zanzibar, Dr. Kirk, an den Präsidenten der Geographischen Gesellschaft, Sir R. Murdison, von diesem angezeigt wird. In diesem Brief theilt Dr. Kirk die Ankunft des so lange erwarteten arabischen Boten Bunduki mit, welcher in der Stadt Mruka (im Wembalange) mit Livingstone vor ungefähr einem Jahr zusammengetroffen war, und von diesem Briefe und Depeschen zur Uebermittlung nach Zanzibar erhalten hatte.

Nach den eigenen Angaben Livingstone's bestätigt sich der von der Livingstone-Expedition unter Hrn. Young gegebene Bericht über die von jenem eingeschlagene Route an der Südküste des Nyassasees entlang. Von dort drang er in nördlicher Richtung eine weite Strecke nach dem Westen dieses Sees vor und gelangte nach der früher stark bestrittenen, jetzt aber fast leeren Stadt Bobia. In diesem Landstrich litt die Expedition viel vom Hunger, doch erreichte sie bald (das oben erwähnte) Mruka, in der Nähe der Südspitze des Tanganyikasees, wo sie reichliche Nahrung fanden. — Außerdem ist in Zanzibar verlässliche Nachricht von der Ankunft Livingstone's in Ujiji (halbwegs am Tanganyikasee entlang) eingetroffen, wo Briefe von England und Zanzibar schon seit lange für ihn bereit lagen. Der Wortlaut des von Dr. Kirk eingetroffenen Briefes wird in der nächsten Sitzung der Geographischen Gesellschaft am 27. d. M. verlesen werden; doch wird das Eintreffen der Depeschen selbst in England noch vor diesem Datum erwartet.

— In **Syrien** ist fußhoher Schnee gefallen; zu Anfang März, wo sonst der Frühling vollständig begonnen hat, sind in diesem Jahr in der Nähe von Damaskus zwei Postkuriere erfroren.

— **Hamburg**, 5. Apr. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Germania“, Kapitän Schwensen, am 24. März von Neu-York abgegangen, ist nach einer sehr schnellen Reise von 10 Tagen 15 Stunden am 4. d. M., 3 1/2 Uhr Nachmittags, in Cowes angekommen, und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für Southampton und Havre bestimmten Passagiere gelandet, um 5 Uhr die Reise nach Hamburg fortgesetzt. Dasselbe überbringt: 65 Passagiere, 68 Briefsäcke, 1200 Tons Ladung und 310,430 Dollars Contanten.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Tentonia“, Kap. Barrens, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, erpedit von Hrn. August Bolten, William Miller's Nachf., am 8. April von Hamburg via Southampton nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 17 Passagiere in der Kajüte und 590 Passagiere im Zwischendeck, sowie 300 Tons Ladung.

— **Frankfurt**, 11. Apr. 2 Uhr 30 Min. Nachm. Markt. Defferr. Kreditaktien 189 1/2, Staatsbahn-Aktien 256 1/2, National 52, Steuerfreie 50, 1860r Loose 70 3/4, Defferr. Baluta fehlend, 4proz. bad. Loose 96 3/4, Amerikaner 75 1/2, Geld —.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

8. April.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27° 6,30"	+ 8,5	S.W.	stark bew.	trüb, kühl
Mittags 2 "	" 4,07"	+ 14,5	"	"	trüb, Gew. m. Reg.
Nachts 9 "	" 3,80"	+ 9,5	"	"	trüb, kühl
9. April.					
Morgens 7 Uhr	27° 2,73"	+ 8,5	S.W.	ganzen bew.	trüb, Regent.
Mittags 2 "	" 4,00"	+ 4,0	"	"	kühl, Regen
Nachts 9 "	" 4,83"	+ 4,0	N.W.	"	frisch

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 12. Apr. 2. Quartal. 48. Abonnementsvorstellung. **Hanlet**, Trauerspiel in 5 Akten, von Shakspeare, überfetzt von Schlegel. Anfang 6 Uhr, Ende gegen 10 Uhr.

Montag 13. Apr. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. **Romeo und Julie**, große Oper mit Ballet in 5 Akten und einem Vorspiel, von Gounod. Anfang 6 Uhr, Ende 9 Uhr.

3.156. Karlsruhe. Freunde und Bekannte setzen wir in Kenntniss, dass es dem Allmächtigen gefallen hat, unsern geliebten Gatten und Vater, Sekretär Anton Hamburger dahier, am 7. d. Mts. in die Ewigkeit abzurufen.

Wir bitten um stille Theilnahme an diesem uns aufs schmerzlichst berührenden Todesfall. Karlsruhe, den 8. April 1868.

Amalie Hamburger, Josefine Sibringhaus, geb. Hamburger.

3.158. Bühl. Allen Verwandten und Bekannten geben wir auf diesem Wege die Trauerkunde, dass es dem Allmächtigen gefallen hat, unsern innigst geliebten Gatten und Vater, Ludwig v. Rida, Notar a. D., in einem Alter von 57 Jahren gestern Abend 8 Uhr unerwartet schnell in die ewige Heimath abzurufen.

Wir bitten um stille Theilnahme. Bühl, am 9. April 1868.

Die trauernde Wittwe mit ihren beiden noch unmündigen Söhnen.

3.157. Vahr. Unsern answärtigen Verwandten und Bekannten widmen wir die schmerzliche Kunde von dem Dienstag Abend den 7. dieses erfolgten Hinscheiden unserer lieben unvergesslichen Schwester, Schwägerin und Tante, Fried. Wolf, geb. Haenle.

Sie starb in einem Alter von 76 Jahren 9 Monaten an allgemeiner Abnahme; möge ihr ein freundliches Andenken folgen! Vahr, den 8. April 1868.

Die Hinterbliebenen.

3.159. Ein Paar Schwarzhühner mel von gleicher Größe zwischen 4 und 5 Jahren alt, 12 - 13 Faust hoch, rein auf Gliedern und sehr vertraut, eingefahren. Näheres bei der Expedition der Karlsruhe'ger Zeitung.

3.157. Karlsruhe. Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur Kenntniss gebracht, dass dem Kameralassistenten Fiedl von Reichen die Verwaltung Bauhofsprovisorisch übertragen worden ist. Karlsruhe, den 7. April 1868. Groß. Marktgr. Bad. Domänenkanzlei. Krieger.

Sommer, Zahnarzt.

28, Alter-Fischmarkt, Straßburg. Künstliche Zähne und ganze Gebisse in Kautschuk oder Metall. Ausfüllen hohler Zähne mittelst eines Zahn-Cementes, der den natürlichen Zähnen äussere ähnlich ist. - Mittel gegen Zahnschmerz, ohne Ausziehen. 3.157.

3.160. Zahnarzt Koch

wird Dienstag den 14. bis incl. Donnerstag den 16. d. Mts. in Baden, Langestraße 101, zu sprechen sein.

Anzeige. 3.163. Ich zeige in Waldshut niedergelassen habe. P. Straub, Anwalt.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht) heilt der Specialarzt für Epilepsie Dr. O. Killisch, Berlin. Jägerstr. 75, 76. Auswärtige brieflich. Schon über Hundert geheilt. 3.174.

3.173. Baden-Baden. Zwei erfahrene **Möbelschreiner** finden dauernde Beschäftigung bei **Vohmann & Wilmes** in Baden-Baden.

Zu verkaufen.

3.159. Ein Paar Schwarzhühner mel von gleicher Größe zwischen 4 und 5 Jahren alt, 12 - 13 Faust hoch, rein auf Gliedern und sehr vertraut, eingefahren. Näheres bei der Expedition der Karlsruhe'ger Zeitung.

Mannheimer Frühjahrs-Haupt-Pferde- und Rindvieh-Märkte im Jahre 1868.

3.165. Der diesjährige zweite Frühjahrs-Haupt-Pferde- und Rindviehmarkt wird am 3., 4. und 5. Mai dahier abgehalten. Es ist damit zum ersten Male ein **Ferren-Markt** verbunden, auf welchem nach gemachten Zusicherungen der betreffenden Stellen ein größerer Bedarf an Zucht-Farren hauptsächlich für die Gemeinden des Unterlandes gedeckt werden soll. Begehrt werden vorzugsweise Farren der Simentaler Race und des Neckarschlages.

Am **Dienstag** den 6. Mai, Mittags 3 Uhr, findet eine **Prämierung** vorzüglicher, zum Verkauf auf den Markt gebrachter Farren, Kühe und Rinder statt, und sind dazu aus den Beiträgen des Großherzoglichen Handelsministeriums, der Stadtgemeinde Mannheim und des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Mannheim für 48 Prämien in Baar 1700 fl., sowie ein Ehrenpreis der Stadt Mannheim im Werth von 300 fl. bestimmt.

Zu billiger und guter Unterbringung der zum Verkauf bestimmten Thiere befinden sich auf dem vor dem Heidelberger Thore gelegenen Viehmarktplatz zweckmäßige Stallungen mit genügendem Raum. Die Lieferung der nöthigen Fütterung wird an solide Uebernehmer zu festgesetzten Preisen vergeben. Anmeldungen auf Stallungen können jetzt schon bei dem mitunterzeichneten Komitè gemacht werden, welches auch jede sonst gewünschte Auskunft über den Markt zu geben bereit ist.

Durch das Groß. bad. Handelsministerium ist die Begünstigung ausgesprochen worden, daß sämtliche zu Markt gebrachte und daselbst nicht verkaufte Rindvieh auf der badischen Eisenbahn frei nach der Abgangstation zurück befördert wird.

Am **Sonntag** den 3. Mai, Mittags 3 1/2 Uhr, werden auf den großen Neuwiesen **Pferde-Rennen**, bestehend in Trabreiten, Fahren, Kleineren und größeren Jagdrennen, abgehalten, wozu als Preise - ohne die Einfäße - 1050 fl., nebst einem von Damen der Stadt Mannheim gegebenen Ehrenpreis, ausgelegt sind.

Am **Dienstag** den 5. Mai, Abends 7 Uhr, wird im Grünen Hause Lit. U. 1 Nr. 1 öffentlich unter amtlicher Kontrolle die **Ziehung der zweiten Verlosung** der Pferdemarkt-Lotterie vorgenommen. Die 220 Gewinne bestehen aus Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, Uhren, Silberpreisen etc. im Werth von 9500 fl., und nehmen an dieser Verlosung sämtliche 55,000 Nummern der ausgegebenen Lose Theil.

Alles Nähere belegen die ausgegebenen Programme. Die verehelichten Käufer und Verkäufer werden zum Besuch des Marktes freundlich eingeladen. Mannheim, im April 1868.

Der Gemeinderath. A. G. Schaber, Vorsitzender. P. Schmann, Schriftführer. **Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.** P. Meyer. Pferdemarkt-Komitè.

Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Mädchen von Ed. Nicles in Karlsruhe.

Umfassendster Lehrplan; Sprachen: deutsch, französisch, englisch; Mädchenturnen. - Freie Lage der Anstalt; großer Garten. - Die Pensionäre sind Familienglieder. Anmeldungen auf Ostern d. J. baldigst erbeten. Prospekt zur Verfügung. 3.178.

Stuttgart. Heilgymnast. Anstalt von Dr. A. Moth, Olga-Str. 26.

In der seit nächstem 10 Jahre bestehenden Anstalt beginnt nach Ostern ein neuer Kursus für Leidende mit Rücken-Verkrümmungen, Gelenk-Affektionen, besonders Klump-, Platt-, Pferde-, Spitz-Fuß, Lähmungen verschiedener Art, chron. Brust- und Unterleibs-Krankheiten etc. 3.127.

Sw. die ergebene Anzeige, daß wir eine Niederlage unserer Fabrikate am hiesigen Place Langestraße Nr. 76 (Englischer Hof) für die nächste Zeit eröffnet haben.

Wir werden alle **Armatur- und Ausrüstungsgegenstände vorräthig halten.** Uniformbekleidungsstücke in kürzester Zeit anfertigen lassen.

Mohr & Speyer,

Fabrik aller Uniformbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs der Niederlande und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen. Fabrik und Niederlage Berlin Friedrichstr. 172.

Niederlagen: Köln, Brückenstr. 6. Hannover, Georgstr. 28. Königsberg, Französische Str. 20.

Karlsruhe, Langestraße 76 (Englischer Hof), Ecke der Carl-Friedrich-Strasse.

Zur gefälligen Beachtung für die Herren Officiere, Aerzte und die Herren Militär-Verwaltungs-Beamten, sowie auch für die Herren Civilbeamten.

Bezugnehmend auf die im Großherzogl. Militär-Verordnungsbuch vom 16. März a. e. veröffentlichte Bekanntmachung empfehle ich mich zur umgebenden Lieferung sämtlicher Militär-Effekten und der in dies Fach einschlagenden Artikel zu den billigsten Preisen bei reeller und solider Qualität der Waaren.

Insondere erlaube ich mir, mich gebohrsam zur Anfertigung resp. Lieferung von **Helmbüschen, Helmen, Mützen, Epaulettes, Bandolitren, Schärpen, Koppeln, Vortépees, Deggen, Säbeln, Stickeren und Chabraquen**, sowie sämtlicher Ausrüstungsstücke für Mannschaften bestens zu empfehlen.

Ich garantire genau vorgeschriebene Lieferung als **Fabrikant für das Königl. Preuß. Kriegsministerium.** Auch mache auf Fahnen und gestickte Standarten nebst Bandrolles besonders aufmerksam. Zur großen Bequemlichkeit habe ich eine Filiale unter der Firma:

L. H. Berger, Collani & Comp., Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Preußen, hieselbst Ecke der Langen- und Kasernestraße im Hause des Herrn Hofverwalters Krauth errichtet und wird dieselbe in einigen Tagen eröffnet sein. Bis zur Eröffnung wohne ich **Hôtel Grasso**, Hochstadtungsbohl.

L. H. Berger, Königl. Hof-Aleidermacher, Fabrikant und Lieferant sämtlicher Militär-Effekten. Berlin, U. d. Linden 50. 3.154.

Spinnerei und Weberei Offenburg.

Montag den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im Gasthause zur neuen Pfalz die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt. Auf die Tagesordnung kommen die in § 19 der Satzungen, Absatz 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände. Ueber der Nachweis der Berechtigung zur Theilnahme an der Versammlung gibt § 15 der Satzungen die Anweisung. Offenburg, den 18. März 1868. 3.153.

Der Vorstand.

3.1904. Gicht-, Hämorrhoiden- und Bleichsuchtkranke heilt **Dr. J. M. Müller, Specialarzt in Coburg.**

Dessen populäre Schriften über Gicht und Hämorrhoiden sind in der **G. Braun'schen Hofbuchhandlg. in Karlsruhe** stets vorräthig. Preis: 12 kr.

3.183. Bruchsal. Bekanntmachung.

Beim 3. Dragonerregiment Prinz Karl in Bruchsal ist die Stelle eines Regimentsbäckersmachers mit einem fircn Gehalt von 33 fl. und freier Wohnung zu vergeben. Einwägige Bewerber wollen sich innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Kommando persönlich anmelden. Bruchsal, den 9. April 1868. Kommando des 3. Dragonerregiments. K. Mittel, Oberlieutenant.

3.161. Gernsbach. Murgthal - Eisenbahn - Gesellschaft.

Dienstag den 28. d. Monats, Morgens 9 Uhr, findet die erste **Generalversammlung** auf dem Rathhause hier statt; wozu sämtliche Aktionäre eingeladen werden.

Tagesordnung. 1) Genehmigung der Statuten. 2) Genehmigung des Boranschlages. 3) Genehmigung des Bauplans. 4) Beschluß, ob der Bau in einem Afford zu vergeben sei, oder ob die Gesellschaft selbst bauen soll. 5) Wahl des Kassiers.

Nach den projektierten Statuten ist die Generalversammlung beschlußfähig, wenn die Erghenenen die Hälfte des aufgebrachtten Kapitals repräsentiren; man bittet deshalb um zahlreiches Erscheinen. Gernsbach, den 7. April 1868.

Der provisorische Verwaltungsrath: A. Bel, J. Dreißig, C. Kab, B. Weber, D. Wieland, Ad. Abel.

Post- und Telegraphengehilfen-Stelle-Gesuch.

Ein im Post- und Telegraphendienst gut gewandter Gehilfe, der auch den Eisenbahndienst versteht und mit guten Zeugnissen versehen ist, sucht eine Stelle. Gefällige Offerten befragt die Expedition dieses Blattes. 3.181.

Korbmacher-Gehilfen sind gute und dauernde Arbeit gegen hohen Lohn bei **3.140. Aug. Bortmann in Trier.**

3.149. Carl Arleth,

Groß. Hoflieferant in Karlsruhe, empfiehlt eine frisch angekommene Sendung - vorzügliches Lagerbier vom Spaten, - ebenso vorzügliches Tafelbier von Sedwanz, echt engl. Ale- und Porterbier in 1/2 und 1/4 Maßchen. NB. Lagerbier in Originalflaschen billiger. 3.17.

3.17. Karlsruhe. Iva.

Engadiner Kräuterliqueure, ein vorzüglich erprobtes Mittel gegen die verschiedenartigen Eidenngen der Verdauungsorgane, empfiehlt **Conrad Haugel,** Großherzoglicher Hoflieferant.

3.125. Mastatt.

Das Gasthaus zum **Goldenen Wagen** dahier, mitten in der Stadt gelegen, und in frequentem Pachtbetriebe befindlich, ist unter günstigen Bedingungen sofort zu verkaufen. Näheres bei Wagemwirth **Anton Birnills** Wittwe. 3.149.

3.149. Carl Arleth,

Groß. Hoflieferant in Karlsruhe, empfiehlt frischen echten westphälischen Pumpernickel etc. 3.149.

16000 fl. auf erste Hypothek find mit 3/4 Disconto zu cediren. - Franko Expedition befragt die Expedition dieser Zeitung unter E. W. 3.190.

3.186. Karlsruhe. Grassamen,

als: **englisches, französisches und italienisches Ray-gras, Thymoth, u. a. Sorten,** sowie fertige **Grassamen-Mischungen** für trockene Wiesen pr. Str. à 14 fl. feuchte à 16 fl. Kleesamen, Spharlette, Widen, Pferdegersteweizen. Nach **Riger Reis- und Saffranen** empfehlen **Zollhofer & Schollenberger** in Karlsruhe.

3.117. Verkauf.

Eine vor wenigen Jahren neu und vollständig eingerichtete **Maschinenfabrik,** unmittelbar am Bahnhof eines Knotenpunktes der badischen Eisenbahn gelegen, wird wegen Kränklichkeit des Besitzers zu billigen Bedingungen verkauft. Frantirte Anfragen unter der Chiffre X 10 befördert die Expedition dieses Blattes. 3.159.

3.117. Verkauf.

Eine vor wenigen Jahren neu und vollständig eingerichtete **Maschinenfabrik,** unmittelbar am Bahnhof eines Knotenpunktes der badischen Eisenbahn gelegen, wird wegen Kränklichkeit des Besitzers zu billigen Bedingungen verkauft. Frantirte Anfragen unter der Chiffre X 10 befördert die Expedition dieses Blattes. 3.159.

3.168. Mastatt. Bierbrauerei und Gastwirthschaft.

Die Realwirthschaft zum **Salmen** mit neugebauter und bequem eingerichteter Bierbrauerei und gestültem Eiseller wird am **Donnerstag** den 23. April d. J., **Nachmittags 5 Uhr,** in der Behausung selbst durch den Eigentümer einer freiwilligen Steigerung ausgelegt. Das ganze Anwesen kann täglich bei mir eingesehen werden. Mastatt, den 8. April 1868.

3.127. Ehingen. Erbvortragung.

Wilhelm Bel von Schwegen wird andurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zur Erbchaft seiner verstorbenen Mutter **M. Josefa Wilhelm,** ledig, von Schwegen, zu melden, ansonst die Erbchaft lediglich denjenigen zugewiesen wird, denen sie zustäme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Ehingen, den 22. März 1868. Schupp, Notar.

3.170. Nr. 2689. Bonndorf. (Aufforderung und Forderung.)

Der 49 Jahre alte verheirathete Uhrenmacher **Michael Hofacker** von Stühlingen wurde auf Antrag der Groß. Staatsanwaltschaft wegen Unterschlagung von Uhren zum Nachtheil des **Klemens Bernath, Martin Buchter, Jakob Ogg** und **Konrad Müller** von Ehningen, **Kanton Schaffhausen,** im Gesamtbetrag von 38 Franken, sowie wegen Betrugs, im Betrage von 12 Franken, zum Nachtheil des **Heinrich Müller** von da, in Anschulidigungsstand verlegt. Der Angeeschuldigte wird hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntniß werde gefüllt werden. Zugleich bitten wir die Polizei- und Gerichtsbehörden, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher einzuliefern. Bonndorf, den 6. April 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Schupp.